

Satzungstext

1 zuletzt geändert durch Beschluss S2 auf der LDK am 26.10.2019 in Güstrow

2 § 1 Name und Sitz

- 3 1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
4 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
5 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 6 2. Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 7 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
8 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

9 § 2 Mitgliedschaft

- 10 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede_r
11 werden, die/der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
12 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
13 angehört.
- 14 2. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
- 15 3. Ausländer_innen, die in Mecklenburg-Vorpommern leben, können Mitglied des
16 Landesverbandes werden.
- 17 4. Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
18 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
19 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
20 sofortigen Parteiausschluss.

21 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 22 1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
23 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
24 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
25 die/der Bewerber_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
26 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 27 2. Die Zurückweisung ist der/dem Bewerber_in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
28 schriftlich zu begründen.
- 29 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
30 gegenüber der/dem Bewerber_in.
- 31 4. Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
32 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

33 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
34 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

35 5. Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
36 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
37 Mitarbeiter_innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
38 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

39 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

40 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

41 2. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
42 erklären.

43 3. Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
44 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
45 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
46 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

47 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
48 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

49 5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
50 Beschwerde eingereicht werden.

51 § 5 Rechte und Pflichten

52 1. Jedes Mitglied hat das Recht,

53 ◦ a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
54 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

55 ◦ b) bei der Aufstellung von Kandidat_innen mitzuwirken,

56 ◦ c) für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
57 Mecklenburg-Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei
58 allgemeinen Wahlen für Mandate zu kandidieren,

59 ◦ d) sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
60 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

61 ◦ e) sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei
62 auch persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die
63 nicht der Beschlusslage entsprechen.

64 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

65 ◦ a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in dessen
66 Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,

67 ◦ b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
68 anzuerkennen,

69 ◦ c) vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder
70 in eine Funktion der Partei gewählt hat,

71 ◦ d) in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit
72 der Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche
73 zu kennzeichnen,

74 ◦ e) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

75 3. Mandatsträger_innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
76 Vorpommern sowie Inhaber_innen von Regierungsämtern auf Landesebene
77 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
78 den Landesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der
79 Landesdelegiertenkonferenz bestimmt.

80 4. Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von Geheimdiensten
81 ◦ a) Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84 ◦ b) Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85 ◦ c) Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von
86 Geheimdiensten sind in der Regel von einer Kandidatur auf
87 Landesebene ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur
88 entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

89 § 6 Freie Mitarbeit

90 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 2. Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 3. Freie Mitarbeiter_innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
96 Information.

97 4. Freie Mitarbeit endet:

98 ◦ a) durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99 ◦ b) bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige
100 Arbeitsgremium,

101 ◦ c) bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der
102 Satzung.

103 5. Freie Mitarbeiter_innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
104 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die
105 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
106 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

107 § 7 Grüne Jugend

- 108 1. Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
109 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
110 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
111 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen,
112 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der
113 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 114 2. Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
115 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
116 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens
117 der Partei nicht widersprechen.
- 118 3. Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
119 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
120 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine_n stimmberechtigten
121 Delegierte_n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
122 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei nicht
123 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
124 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
125 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

126 § 8 Gliederung

- 127 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
128 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
129 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
130 zusammenschließen.
- 131 2. Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
132 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 133 3. Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
134 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 135 4. Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
136 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
137 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
138 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
139 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
140 jeweiligen Kreissatzungen.

141 § 9 Organe

- 142 1. Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
143 ◦ a) Landesdelegiertenkonferenz,
144 ◦ b) Landeswahlversammlung,
145 ◦ c) Landesdelegiertenrat,
146 ◦ d) Landesvorstand,

147 ◦ e) Landesfinanzrat,

148 ◦ f) Landesfrauenrat.

149 2. Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
150 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
151 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
152 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
153 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
154 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
155 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
156 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
157 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
158 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

159 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

160 1. Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
161 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
162 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
163 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
164 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei
165 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide
166 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung
167 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

168 2. Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
169 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des
170 Vorjahres.

171 3. Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
172 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
173 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
174 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
175 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
176 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
177 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
178 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
179 übernimmt die ordentliche Einladung.

180 4. Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
181 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
182 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
183 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und
184 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und
185 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die
186 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich
187 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als
188 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu
189 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden
190 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für

- 191 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde
192 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als
193 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 194 5. Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
195 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
196 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
197 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 198 6. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens
199 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
200 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag
201 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von
202 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat
203 überwiesen werden.
- 204 7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
205 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
206 gehören:
- 207 ◦ a) Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
208 und Landesschatzmeister_in,
 - 209 ◦ b) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner
210 Mitglieder des Landesvorstandes,
 - 211 ◦ c) Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 212 ◦ d) Wahl und Entlastung der Vertreter_innen für den Länderrat,
 - 213 ◦ e) Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
214 Stellvertretungen, wobei die/der Landesschatzmeister_in mit der Wahl
215 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
 - 216 ◦ f) Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
217 (EGP) für zwei Jahre,
 - 218 ◦ g) Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie
219 über Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
220 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
221 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
 - 222 ◦ h) Wahl der Landesrechnungsprüfer_innen,
 - 223 ◦ i) Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - 224 ◦ k) Wahl von Sonderausschüssen,
 - 225 ◦ l) Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 226 8. Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
- 227 ◦ a) Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter_innen
228 des Länderrates,

- 229 ◦ b) Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger_innen des
230 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 231 ◦ c) Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
232 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.

233 9. Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
234 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

235 10. Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

236 § 11 Landesdelegiertenrat

- 237 1. Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
238 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
239 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
240 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
241 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
242 einfacher Mehrheit aufheben.
- 243 2. Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
244 ◦ a) je zwei Delegierten der Kreisverbände,
245 ◦ b) zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
246 ◦ c) zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger_innen im Landtag, im
247 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
248 ◦ d) zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied
249 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
250 ◦ e) zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 251 ◦ Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren
252 Mitgliederversammlungen gewählt, die übrigen jeweils von den sie
253 entsendenden Organen und Vereinigungen. Die Landeswahlordnung und
254 das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die Mitglieder nach Satz
255 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für jeweils zwei
256 Jahre gewählt.
- 257 3. Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
258 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

259 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
260 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

261 4. Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
262 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

263 5. Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

264 6. Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
265 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
266 Landesdelegiertenrat separat.

267 § 12 Landesfrauenrat

268 1. Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik
269 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit
270 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den
271 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische
272 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit
273 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.
274 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts
275 auf Landesebene.

276 2. Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände
277 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der
278 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,
279 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei
280 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss
281 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

282 3. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
283 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die
284 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
285 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei
286 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

287 4. Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen
288 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische
289 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand
290 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr
291 das Frauenvetorecht übertragen.

292 5. Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von
293 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt
294 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.
295 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

296 6. Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die
297 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

298 § 13 Landesfinanzrat

- 299 1. (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
300 Insbesondere ist er zuständig für:
- 301 ◦ a) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
302 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
303 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
 - 304 ◦ b) die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der
305 Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
306 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 307 ◦ c) die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
308 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
309 Landesdelegiertenkonferenz,
 - 310 ◦ d) den Vorschlag für das Basismitglied im Bundesfinanzrat und dessen
311 Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
 - 312 ◦ e) die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
313 Finanzausgleichsfonds,
 - 314 ◦ f) die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
315 Gremien an ihn verwiesen werden.
 - 316 ◦ Weiteres regelt die Finanzordnung.
- 317 2. Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem
318 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der/dem Landesschatzmeister_in,
319 der/dem Landesschatzmeister_in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied
320 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
321 GRÜNEN sein muss, und dem Basismitglied im Bundesfinanzrat zusammen.
- 322 3. Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
323 tritt er zusammen, wenn die/der Landesschatzmeister_in oder drei
324 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 325 4. Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
326 öffentlich.
- 327 5. Der Landesfinanzrat schlägt das Basismitglied für den Bundesfinanzrat vor.
- 328 6. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

329 § 14 Landesvorstand

- 330 1. (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
331 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
332 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

333 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten
334 durch die Vorsitzenden und die/den Landesschatzmeister_in.

335 2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- 336 ◦ a) den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,
- 337 ◦ b) einer/einem Landesschatzmeister_in,
- 338 ◦ c) einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines
339 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von
340 zwei Jahren gewählt wird,
- 341 ◦ d) weiteren vier Mitgliedern,
- 342 ◦ e) einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer
343 von einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
344 90/DIE GRÜNEN sein muss.
- 345 ◦ Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des
346 Landtags, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes
347 oder einer Regierung angehören.

348 3. Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die/der Vertreter_in der
349 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
350 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
351 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben
352 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
353 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
354 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
355 kommissarisch weiter.

356 4. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
357 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
358 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

359 5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

360 6. Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
361 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

362 § 15 Landeswahlversammlung

363 1. Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter_innenversammlung im
364 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
365 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.

366 2. Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
367 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

368 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
369 gewählt.

370 3. Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
371 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

372 4. § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
373 entsprechend.

374 5. Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
375 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
376 anwesend ist.

377 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

378 1. Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
379 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten
380 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
381 wissenschaftlichen Institutionen.

382 2. Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
383 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
384 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
385 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
386 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

387 3. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
388 mindestens eine_n Sprecher_in, die/der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
389 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

390 4. Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

391 5. Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
392 Rechenschaft über ihre Arbeit.

393 6. Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
394 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

395 7. Desweiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

396 § 17 Landesschiedsgericht

397 1. Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
398 ◦ a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
399 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu
400 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
401 berührt werden,

402 ◦ b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
403 einzelne Mitglieder auszusprechen.

404 2. Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
405 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
406 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,

407 sind durch die/den Landesschatzmeister_in zu schlichten. Erklärt die/der
408 Landesschatzmeister_in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
409 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

410 3. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei
411 Beisitzer_innen. Die/der Vorsitzende und die zwei Beisitzer_innen sowie
412 zwei Stellvertreter_innen werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
413 zwei Jahre gewählt. Eine_r der gewählten Beisitzer_innen wird von der
414 Landesdelegiertenkonferenz zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt.

415 4. Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
416 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
417 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter_in sein. Alle Mitglieder der
418 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
419 können nicht abgewählt werden.

420 5. Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
421 Mehrheit.

422 6. Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
423 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

424 7. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
425 Landesschiedsgerichtsordnung.

426 § 18 Ordnungsmaßnahmen

427 1. Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
428 ausgesprochen.

429 2. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt
430 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
431 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss
432 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

433 ◦ a) Verwarnung,

434 ◦ b) Enthebung von einem Parteiamt,

435 ◦ c) Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei
436 Jahren,

437 ◦ d) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

438 3. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
439 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
440 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

441 4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
442 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
443 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
444 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
445 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
446 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf

447 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
448 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

449 5. Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
450 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
451 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
452 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
453 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
454 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
455 werden:

456 ◦ a) Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
457 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

458 ◦ b) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
459 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
460 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
461 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
462 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
463 beauftragen,

464 ◦ c) die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
465 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

466 § 19 Beschlussfähigkeit

467 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
468 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

469 2. Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
470 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

471 3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
472 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

473 4. Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
474 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

475 § 20 Wahlverfahren

476 1. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

477 2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
478 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
479 Gleichheit entscheidet das Los.

480 3. Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
481 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
482 anzufertigen.

483 4. Näheres regelt die Landeswahlordnung.

484 § 21 Kommunalwahlen

485 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber_innen zu Kommunalwahlen ist die
486 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
487 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
488 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
489 Wahlbewerber_innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
490 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
491 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
492 ist, dem Kreisverband.

493 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 494 1. Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
495 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
496 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der
497 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
498 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 499 2. Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
500 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
501 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
502 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
503 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
504 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
505 Wahlkreisversammlung eine Vertreter_innenversammlung ist. Für die
506 Wahlkreis-Vertreter_innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
507 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 508 3. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
509 können die Bewerber_innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
510 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
511 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
512 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
513 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 514 4. Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
515 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
516 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen
517 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
518 verkürzt werden.
- 519 5. Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
520 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 521 6. Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
522 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
523 Wahlkreisbewerber_innen zum Landtag und zum Bundestag.

524 § 23 Beschlussfassung

- 525 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
526 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 527 2. Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
528 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
529 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 530 3. Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
531 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
532 Stimmen erforderlich.
- 533 4. Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
534 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

535 § 24 Urabstimmung

- 536 1. Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.
- 537 2. Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
538 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 539 3. Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:
540
 - a) von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
 - 541 ◦ b) von drei Kreisverbänden,
 - 542 ◦ c) des Landesdelegiertenrates,
 - 543 ◦ d) der Landesdelegiertenkonferenz.
 - 544 ◦ Die Antragsteller_innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt
545 der Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine
546 Antwort mit Ja oder Nein möglich ist.
- 547 4. Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
548 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- 549 5. Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.
- 550 6. Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
551 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 552 7. Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
553 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

554 § 25 Sicherung der Gleichberechtigung

555 Es gilt das Bundesfrauenstatut.

556 § 26 Auflösung

557 1. Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
558 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
559 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
560 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
561 Urabstimmung der Mitglieder.

562 2. Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
563 Bundesverband zu.

564 § 27 Schlussbestimmungen

565 1. Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

566 2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.